

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 29

Ansgegeben Oppeln, den 17. Juli 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 86—88 N. G. Bl. und Nr. 31—32 Ges. S., Dienstadt der Obergendarmen der Feldgendarmarie, S. 301; Ausnahme von Zivilpersonen in Lazarette des Feldheeres, Erläuterung zum Kriegsdienstgesetz, Familienunterstützung, S. 302; Nachtrag zu den Bestimmungen über Kurverleicherungen usw. für Heeresangehörige, Ausweise und Neutralitätsabzeichen für das Eisenbahnpersonal von Lazarettzügen usw., Postfreiheit für Postsendungen an die Lebensversicherungsanstalt für Armee und Marine, kath. Feldgesangbuch, S. 303; deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, für die Kommunalbesteuerung in Betracht kommendes Staatsseifenbahn-Einkommen, Behandlung von Artilleriegeschossen, Fußbeschlagsprüfung, Aufbruch auf Wohlfahrtskarten, S. 304; Verkauf von Reiseführern und Karten, Grenzverkehr nach russ. Polen, Bestandsberhebung für Schafwolle, S. 305; Verwaltungsergebnisse 1914 der Schief. Provinzial-Feuerlosgesellschaft, S. 306; Errichtung einer Chloralfabrik in Kriewald, Personalmeldungen, S. 307.

Sonderbeilage: Nachtrag zu den Tarifen für Schiffsahrts- und Flößereiaufgaben.

Wer Brotgetreide verfälscht, veründigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

725. Die Nummer 86 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4792 die Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger, vom 2. Juli 1915.

726. Die Nummer 87 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4793 eine Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915, vom 7. Juli 1915, und unter

Nr. 4794 eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände, vom 8. Juli 1915.

727. Die Nummer 88 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4795 eine Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650, vom 8. Juli 1915, und unter

Nr. 4796 eine Bekanntmachung über die Lohnverarbeitug von Kartoffeln in kleineren Brennereien, vom 8. Juli 1915.

Preussische Gesetzsammlung.

728. Die Nummer 31 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11437 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens beim Bau der Kleinbahn von Garten nach Gerdaun, vom 25. Juni 1915, und unter

Nr. 11438 einen Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei den für die Anlegung eines Industriehafens usw. durch die Stadtgemeinde Stettin sowie bei den zur Erweiterung des Industriegebietes dieses Industriehafens zu enteignenden Grundstücken, vom 30. Juni 1915.

729. Die Nummer 32 der Preussischen Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 11439 eine Verordnung, betreffend Sicherstellung des kommunalen Wahlrechts der Kriegsteilnehmer, vom 7. Juli 1915.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

730. Dienstadt der Obergendarmen der Feldgendarmarie.

Anlage 13 zum III. Teil der Pensionierungsvorschrift vom 16. März 1912 ist handschriftlich dahin zu ergänzen, daß unter A I, 27 hinter Feldgendarmarie-Wachmeister*), noch das Wort Obergendarmen,*) zu setzen ist.

Unter A II. ¹⁶ ist an Stelle Feldgenbarmen*) zu setzen:

Feldgenbarm-Unteroffizier*), soweit sie nicht unter A I gehören.

Unter A IV. ¹⁸ ist als 18 a neu hinzuzufügen:

Feldgenbarm-Gefreite,

Berlin, den 24. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Verorgungs- und Justiz-Departement.

Frb. v. Langermann.

Nr. 898/6. 15. C 2.

731. Aufnahme von Zivilpersonen in Lazarett des Feldheeres.

Wenn Zivilpersonen aus dem besetzten feindlichen Gebiet im Interesse der Heeresverwaltung in Lazarett des Feldheeres aufgenommen werden, hat dies kostenfrei zu geschehen. Erfolgt die Aufnahme auf Wunsch oder lediglich im Interesse des Erkrankten oder Verwundeten, so ist Bezahlung in Höhe der durch den Erlaß vom 20. Dezember 1914 — Nr. 3282/12. 14. MA — festgesetzten Durchschnittskosten von 1,25 Mark zu leisten.

Berlin, den 24. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Medizinal-Abteilung.

Schulzen.

Nr. 6318/6. 15. MA.

732. Erläuterung zum Kriegleistungsgesetz vom 18. Juni 1873 und der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 1. April 1876.

Durch die Erlasse vom 21. Januar 1915 (A. B. Bl. S. 25) und vom 9. Februar 1915 (A. B. Bl. S. 67) ist angeordnet, daß außer den eigentlichen Besatzungstruppen andere Formationen sowie die Etappenbehörden als zur Besatzung eines Ortes gehörig anzusehen sind, wenn das Verweilen an Ort unabhängig von der Kriegslage von vornherein für längere Zeit in Aussicht genommen ist. Im Verlauf des Krieges hat sich gezeigt, daß es nicht immer möglich ist, von vornherein zu übersehen, ob der Aufenthalt an dem betreffenden Ort längere Zeit dauern wird. In vielen Fällen sind Truppen und andere Formationen sowie Behörden, mit deren baldigem Abrücken gerechnet werden mußte, infolge der Kriegslage so lange an einem Ort verbleiben, daß dieser einem Kriegslageort völlig gleich zu achten war. In solchen Fällen den Quartiergebern den Service vorzuenthalten, würde nicht dem Sinne des Kriegleistungsgesetzes entsprechen. Die eingangs erwähnten Bestimmungen werden daher dahin erweitert, daß Service nach § 9 des Kriegleistungsgesetzes und Ausführungsverordnung hierzu zuständig ist, sobald nach der Kriegslage anzunehmen ist, daß ein Ort, der zunächst nur für Marsch- u. Kantonnementsquartier in Aussicht genommen war, noch längere Zeit von Truppen usw. besetzt bleiben wird, die in Anspruch genommenen Quartiere mithin als Stand-

quartiere anzusehen sind. Ist bis zum Schluß des ersten Monats ein Befehl zur Aufgabe der Quartiere noch nicht gegeben, so ist der betreffende Ort vom ersten Tage des zweiten Monats an stets als Kriegslageort anzusehen. Voraussetzung für die Servicezahlung ist aber hierbei, daß die einzelnen Quartiere bezüglich ihrer Beschaffenheit auch im allgemeinen den für den Friedenszustand geltenden Vorschriften entsprechen. Nähere Bestimmung hierüber, auch soweit für die rückliegende Zeit etwa Quartierbescheinigungen nach Maßgabe des Vorstehenden noch nachträglich auszustellen sein werden — Erlaß vom 26. Februar 1915 (A. B. Bl. S. 90) —, bleibt entsprechend Ziffer 2 c der Ausführungsverordnung zum Kriegleistungsgesetz den kommandierenden Generalen oder, wenn diese nicht zuständig sind, den Armee- oder Oberbefehlshabern überlassen.

Im dem Charakter der Quartiere als Standquartiere ändert es nichts, wenn die Truppenteile, sonstigen Formationen und die Behörden zwar den Ort verlassen, an ihre Stelle aber sofort andere Truppen usw. einrücken.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 403/6. 15. U 2.

733. Familienunterstützung.

In Erläuterung der Ziffer 1 des Runderlasses vom 28. April 1915 — V. 4528 —, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften (A. B. Bl. S. 269) wird bemerkt, daß vom 1. Mai 1915 ab auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften zu unterstützen sind, die in Friedenszeiten als deren einzige Ernährer gemäß § 32, 2 a der Wehrordnung zurückgestellt worden wären, die aber wegen des Krieges und mit Rücksicht auf § 99, a. a. D. nicht reklamiert worden sind.

Diese Voraussetzung für die Unterstützungsbeihilfe muß in jedem Einzelfalle von dem Zivilvorstehenden der zuständigen Erstatungskommission anerkannt sein. Weitere Voraussetzung ist, daß die betreffenden Mannschaften ihren erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern tatsächlich Unterstützung gewährt haben.

usw.

Berlin, den 6. Juni 1915.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarosky.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Nr. V. 4897.

Vorstehender Erlaß des Ministers des Innern wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Ausweise in Familienunterstützungsangelegenheiten (vgl. Erlaß vom 14. Februar 1913 — Nr. 274/2. 13. A I — und vom 8. April 1915 — A. B. Bl. S. 162 —) sind in Zukunft allen aktiv dienenden Mannschaften — für die rückliegende

Zeit nur auf Antrag — auszuhandigen. Die Auf-
führung aller unterstützungsberechtigten Familien-
angehörigen auf der Rückseite der Ausweise, wie
ursprünglich vorgeschrieben, fällt fort.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. W r i s b e r g.

Nr. 3401/6. 15. O 1.

**734. Nachtrag V zu den Bestimmungen
über Kurgelegenheiten und Kurverleichte-
rungen während der Dauer des Krieges
vom 11. Januar 1915.**

Kurverleichterungen.

In Deutschland.

Baden-Baden. Dr. S. Grobdeck hat in seinem
Sanatorium 4 Freiplätze für Offiziere, die an
Kreislauf-, Ernährungs- und Nervenstörungen,
rheumatischen Beschwerden, inneren Krankheiten,
Folgezuständen von Verletzungen und psychischen
Depressionen leiden, bis einschließlich drei Monate
nach dem Kriege zur Verfügung gestellt. Die Plätze
umfassen kostenlose ärztliche Behandlung, Wohnung,
Verpflegung und kostenlosen Gebrauch sämtlicher
Kurmittel der Anstalt. Anträge sind mit kurzem
ärztlichen Zeugnis an die Medizinal-Abteilung des
Kriegsministeriums auf dem in diesen Bestimmungen
vom 11. Januar 1915 Nr. 6868/12. 14. MA.
Ziffer 3 und 4 angegebenen Dienstwege zu richten.

Helligendamm. Von Seiner Königlichen Hoheit
dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin sind
dem Seebad Helligendamm zunächst 10 Freiplätze
für erholungsbedürftige Offiziere zur Verfügung
gestellt worden. Gewährt wird: freie Wohnung
und freie Verköstigung (Frühstück, Mittag-
und Abendessen mit Kaffee und Tee — im übrigen aber
ohne Getränke) im Kurhause oder in einer Villa,
freie ärztliche Behandlung durch den Badearzt und
unentgeltliche Benutzung der Seebäder (für warme
Seebäder ist eine ermäßigte Gebühr von 50 Pfg.
zu zahlen) und Befreiung von der Kurtaxe. —
In erster Linie sindben Berücksichtigung Offiziere der
mecklenburgischen Truppenteile oder mecklenburgischer
Staatsangehörigkeit, in zweiter Linie Offiziere der
Infanterie-Regimenter Nr. 24 und Nr. 8, des
Bayerischen Infanterie-Regiments Nr. 21 und des
1. Seebataillons. — Anträge sind durch das stell-
vertretende Generalkommando IX. Armeekorps an
das Großherzogliche Kabinett, Schwerin, zu richten.
Salzungen und Weinberg.

a. Salzungen. Die Abteilung für Bäderfürsorge
vom Roten Kreuz für das Fürstentum Lippe hat 5
volle Freistellen (Wohnung, Verpflegung, Bäder und
sonstige Kurmittel, sowie freien Arzt und Apotheke)
für Offiziere und 5 für Unteroffiziere und Mann-
schaften bewilligt, vorläufig bis zum 1. Oktober
1915. — Außerdem ist noch 75 kurbedürftigen
Kriegsteilnehmern für eine viertägige Kur die freie
Benutzung der Bäder und Kurmittel, sowie freie

ärztliche Behandlung und Apotheke zur Verfügung
gestellt (halbe Freistellen).

b. Weinberg wie vor bei Salzungen, aber:
4 volle Freistellen für Offiziere und 4 für Unter-
offiziere und Mannschaften, sowie 40 halbe Frei-
stellen für kurbedürftige Kriegsteilnehmer.

Anträge sind dem Sanitätsamt VII. Armee-
korps in Münster auf dem in diesen Bestimmungen
vom 11. 1. 15 Nr. 6868/12. 14. MA Ziffer 3
und 4 angegebenen Dienstwege zur Entscheidung
vorzulegen.

Berlin, den 3. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: Schulzen.

Nr. 6324/6. 15. MA.

**735. Ausweisarten und Neutralitäts-
abzeichen für das den Lazarett-, Hilfs-
lazarett- und Vereinslazarettigen ständig
beigegebene Eisenbahnpersonal.**

Zu den Personen, die zur Führung des Neu-
tralitätsabzeichens berechtigt sind, gehören auch die
den Lazarett-, Hilfslazarett- und Vereinslazarett-
zügen ständig beigegebenen Eisenbahnbienfeten
(Heizkesselwärter, Wagenwärter). Neutralitätsab-
zeichen und Ausweisarten sind von den im Erlaß
des Kriegsministeriums vom 7. Januar 1915 (N.
B. Bl. S. 6) angegebenen Stellen anzufordern.

Berlin, den 30. Juni 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.

Schulzen.

Nr. 1246/6. 15. MA.

**736. Portofreiheit für Postsendungen an
die Lebensversicherungs-Anstalt für die
Armee und Marine.**

Das Kaiserliche Reichs-Postamt hat sich damit
einverstanden erklärt, daß für die Dauer des Krieges
Postsendungen der Militärbehörden und Truppen-
teile an die Anstalt, die Versicherungsangelegen-
heiten der Heeresangehörigen betreffen, portofrei als
Herresache befördert werden.

Die Bekanntmachung vom 20. April 1915 (N.
B. Bl. S. 191) ändert sich demgemäß.

Berlin, den 26. Juni 1915.

Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee u. Marine.
v. W i s l e b e n.

Nr. 796/III.

737. Katholisches Feldgefangbuch.

Der Germania, Aktiengesellschaft für Verlag
und Druckerei in Berlin, ist gekattet worden,
das Feldgefangbuch für die katholischen Mann-
schaften des Heeres bis auf weiteres mit einem
Umschlag von blauem Papier zu liefern. Der
Preis für ein solches Feldgefangbuch beträgt
5,25 Pfennig.

Berlin, den 5. Juli 1915.

Kriegsministerium.

Verorgungs- und Justiz-Departement.

Nr. 408/6. 15. O 4. Frgr. v. Sangermann.

738. Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge.

Die Deutsche Zentrale für Jugendfürsorge, eingetragener Verein, in Berlin N 24, Monbijouplatz 3 II, erteilt Auskunft, Rat und Hilfe in allen Fällen von Not und Gefährdung für Kinder und Jugendliche, besonders auch zur Unterbringung der mutterlosen Kinder von Militärpersonen.

Die Bekanntmachung an die Mannschaften ist durch die Truppenteile zu veranlassen.

Berlin, den 30. Juni 1915.

Kriegsministerium.

Allgemeines Kriegs-Departement.

Am höchsten mit Wahrnehmung beauftragt:
v. Brißberg.

Nr. 2710/6. 15. C 1.

739. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1915 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten Preussischen Staatseisenbahnen auf den Betrag von 14290997 M. hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preussischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke 13021794 M.

Berlin, den 1. Juli 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
v. Breitenbach.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

740. Nach Mitteilung des Kriegsministeriums sind den Artilleriedepots von Zollämtern, Landratsämtern usw. teils mit der Post, teils mit der Eisenbahn aus dem Felde stammende Blindgänger und sonstige scharfe Artilleriegeschosse in beschädigtem Zustande überfandt worden, die alscheinend an irgend einer Stelle von den betreffenden Behörden pp. angehalten oder sonst gefunden worden sind.

Jedes Bewegen und Aufnehmen scharfer Artilleriemunition und von Blindgängern oder ihrer sonstige Behandlung durch Nichtfachverständige ist **äußerst gefährlich**. Wo solche Geschosse angetroffen werden, sind sie an Ort und Stelle zu belassen, während das nächste Artilleriedepot **schleunigst** zu verständigen ist. Dieses wird das weitere Erforderliche veranlassen.

Oppeln, den 8. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Wild.

I. a. XXIII 6/1245.

741. Gemäß § 2 des Reglements, betreffend die Bildung der staatlichen Kommission in Oppeln zur Abhaltung der Fußbeschlagsprüfungen (Amtsblatt für 1914 S. 166) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die nächste Prüfung über die Befähigung zur selbständigen Ausübung des Fußbeschlaggerwerbes **vor der staatlichen Prüfungskommission** am Sonnabend, den 25. September d. Js., vormittags 8 Uhr, in der Schmiede des Obermeisters Paul Kaufschel zu **Oppeln**, am Hintermarkt, stattfinden wird. Meldungen zur Prüfung sind bis spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an den Vorsitzenden der Kommission, Regierungs- und Veterinärtrat Dammann in Oppeln, zu richten. Dem Antrage sind beizufügen:

1. eine Geburtsurkunde,
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung des Antragstellers darüber, daß er sich innerhalb der letzten 6 Monate nicht bereits erfolglos einer Prüfung im Fußbeschlaggerwerb unterworfen, und daß er seine Fachausbildung nicht an einer Lehrschmiede erhalten hat,
4. eine ortspolizeiliche Bescheinigung darüber, daß der Prüfling sich mindestens die letzten 3 Monate im Regierungsbezirk Oppeln aufgehalten hat.

Die Gebühren für die Prüfung vor der staatlichen Kommission betragen 10 Mark und sind unmittelbar nach erfolgter **Einberufung** zur Prüfung dem Vorsitzenden porto- und abtragungsfrei einzusenden.
Oppeln, den 3. Juli 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kley.

I f. XII. Nr. 702.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

742. Anordnung. Die Anordnung vom 23. Mai 1915 — II o Nr. 53067 über den für Wohlfahrtskarten vorgeschriebenen Aufdruck (**Ergänzung** der Anordnung vom 27. März 1915) wird hiermit aufgehoben, da eine allgemeine Regelung dieser Angelegenheit in Aussicht steht.

Breslau, den 29. Juni 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Bacmeister.

Die Aufhebung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau bezüglich der gleichen Anordnung vom 26. Mai 1915.

Breslau, den 3. Juli 1915.

Der Kommandant.

J. B.

v. Paczenky und Lenzyn, Generalmajor.

Die Aufhebung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz bezüglich der gleichen Anordnung

vom 27. Mai 1915.

Glag, den 4. Juli 1915.

Der Kommandant.

Frhr. v. Gregory.

743. Anordnung. Im Anschluß an die Anordnung über den Verkauf und Vertrieb von Reiseführern und Karten vom 22. April 1915 wird Folgendes bekannt gemacht:

Für das **neutrale Ausland** werden große Wandkarten von Europa in kleineren Maßstäben als 1 : 100000, Schulatlanten und Globen, die bis 2. 4. 15 bereits bestanden haben, freigegeben. Ebenso dürfen Zeitungen, Zeitschriften und Zeitchroniken mit Kartenskizzen ausgeführt werden, wenn die Beschreibung der betreffenden Gegenden keine Angaben enthält, deren Kenntnis unseren Gegnern von militärischem Nutzen sein kann. Truppen- und Befestigungseinzeichnungen sind verboten.

Für **Inlande** ist außerdem gestattet, innerhalb des in der Anordnung vom 22. April 1915 in § 1 Abs. 2 gekennzeichneten Schutzraums, der unmittelbare Verkauf von Karten in den Maßstäben von 1 : 1 bis 1 : 100000 ausschließl., sowie von Reiseführern an Truppenteile, Militär-, Reichs- und Staatsbehörden, sowie an die Stadtverwaltungen und die Verwaltungen von Hochschulen und höheren Lehranstalten.

Alle übrigen Kommunalbehörden und die mittleren und niederen Schulen können schriftlich durch besorgwortende Vermittlung ihrer vorgesetzten Zivilbehörde bei dem stellv. General-Kommando, in den Festungen Breslau und Glag bei den Kommandanturen, einen Erlaubnischein zum Bezug der verbotenen Karten usw. in geringer Zahl beantragen.

Das stellv. Generalkommando und die Kommandanturen sind berechtigt, ausnahmsweise einzelnen reichsdeutschen Persönlichkeiten, die ihre Zuverlässigkeit einwandfrei nachweisen können, ebenfalls den vorher erwähnten Erlaubnischein zu bewilligen.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Zu widerhandlungen gegen diese im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassene Anordnung werden gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Ges. S. 451) mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Breslau, den 30. Juni 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Pacmeister.

744. Verordnung, betreffend Abänderung der Grenzverkehr-Verordnung vom 29. April 1915 (für das Gebiet links der Weichsel) bezw. 22. Mai 1915 für das Gebiet rechts der Weichsel.)

I. In Abänderung der Ziffer 5 wird fol-

gendes bestimmt:

5. Für die Genehmigung sind die beigelegten Bordrücke zu benutzen. Auf der Genehmigungs-urkunde ist der Grenzübertritt amtlich zu bescheinigen.

Die Genehmigungen berechtigen zum Grenzübertritt nur dann, wenn der Inhaber sich außerdem im Besitze einer Urkunde gemäß den obigen Bestimmungen in Ziffer 2, 3 oder 4 mit auf der Urkunde und abgestempelter Photographie befindet, sofern in der Genehmigungsurkunde nicht besonders zum Ausdruck gebracht ist, daß der Inhaber einen weiteren Ausweis nicht benötigt.

Die Genehmigung zum wiederholten Grenzübertritt darf höchstens für eine Zeit von 28 Tagen erteilt werden.

Nach Ablauf von 28 Tagen bedarf es der Ausstellung einer erneuten Genehmigung.

Die Genehmigungsurkunde ist von dem Inhaber innerhalb der von der Genehmigungsbehörde gestellten Frist an diese nach Rückkehr über die Grenze zurückzugeben.

Für die Genehmigung ist eine Gebühr von 3 Mark zu entrichten, wenn der Aufenthalt jenseits der Grenze 7 Tage nicht überschreitet. Diese Gebühr erhöht sich um je 3 Mark für jede weitere 7 Tage der Aufenthaltsdauer. Die Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zum einmaligen oder wiederholten Grenzübertritt können deutschen Reichsangehörigen in geeigneten Fällen, namentlich soweit Bedürftigkeit vorliegt, ganz oder teilweise erlassen werden. Eine Gebühr wird nicht erhoben von Angestellten von Behörden, sowie von den unmittelbaren Angestellten gemeinnütziger Gesellschaften, die die Grenze im öffentlichen Interesse überschreiten.

Die Gebühren fließen in die Kasse derjenigen Behörde, welche die Genehmigung entweder selbst erteilt, oder in deren Auftrage oder mit deren Ermächtigung die Genehmigung erteilt wird.

II. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Hauptquartier Ost, den 17. Juni 1915.

von Hindenburg,

Generalfeldmarschall und Oberbefehlshaber der gesamten deutschen Streitkräfte im Osten.

745. Ausführungs-Bestimmung zu der Bekanntmachung betreffend Bestandshebung unerspinnener Schafwollen.

Unter § 2, Absatz 1, Ziffer II der Bekanntmachung, sowie unter Ziffer II der Meldebescheinigung für unerspinnene Schafwollen, fallen außer rohweißen, auch alle farbigen und aus verschiedenfarbigen Wollen zusammengesetzten Wollpartien.

Breslau, den 9. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

v. Pacmeister.

746. Bekanntmachung. Gemäß § 22 der Satzung vom 17. März 1911 werden die Verwaltungsergebnisse der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät für das Rechnungs- (Kalender-) Jahr 1914 nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

A. Einnahme.

1. Beiträge	6012 364,86	Mr.
2. Aus der Rückversicherung	1317 969,48	"
3. Zinsen	598 368,35	"
4. Erstattungen u. Ersparungen an der Schadenreserve früherer Jahre	6064,85	"
5. Ueberschuß aus dem Verkauf von Versicherungsschildern	253,63	"
6. Sonstige Einnahmen (Miete pp.)	27 787,74	"

Summe der Einnahme 7962 808,91 Mr.

Der buchmäßige Kursverlust der Wertpapiere betrug 86987,10 Mr.

B. Ausgabe.

1. Schadenvergütungen	4 439 364,60	Mr.
2. dgl. für Vorjahre	1 107,90	"
3. Kosten der Brandschaden-erhebungen	68 092,27	"
4. Kosten der Rückversicherung	1 870 618,32	"
5. Leistungen zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere für das Feuerlöschwesen	75 331,04	"
6. Verwaltungskosten:		
a) Hauptverwaltung	483 855,78	Mr.
b) Neuere Verwaltung	555 047,40	Mr.
7. Abschreibung von den Gebäudewerten	66 918,23	"
8. Verlust an verlosten Wertpapieren	72,95	"
9. Sonstige Ausgaben	13 718,53	"
10. Ueberschuß	888 681,89	"

Summe der Ausgabe 7962 808,91 Mr.

Vermögen der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät

vom 31. Dezember 1914.

A. Aktiva.

1. Kassenbestand	—, —	Mr.
2. Rückständige Beiträge	7 994,23	"
3. Sonstige rückständige Einnahmen (Zinsen usw.)	25 502,83	"
4. Wertpapiere, Nennwert 8896775 Mr. zum Kurswerte am 30. Juni 1914	7 621 392,45	"
5. Hypothekenausleihungen	5 188 162,11	"
6. Ausleihungen zur Förderung des Feuerlöschwesens:		
a) niedrig verzinsliche	162 749,67	Mr.
b) unverzinsliche	13 486,97	Mr.
7. Wert der Grundstücke	1 234 785,61	"
Summa der Aktiva	14 254 073,87	Mr.

B. Passiva.

1. Kassen-Voranschuß	41 707,81	Mr.
2. Am Jahresschluß in Rest gebliebene Schadenvergütungen	565 363,66	"
3. Sonstige rückständige Ausgaben	97 306,13	"
4. Vorausbezahlte Beiträge	331 096,03	"

Summe der Passiva 1 035 473,63 Mr.

Wichtig Vermögen der Sozietät **12 218 600,24 Mr.**

Die Gesamtversicherungssumme ist im Jahre 1914 um 261 031 285 Mr. gewachsen und betrug am 1. Januar 1915 **4 814 371 304 Mr.**

Breslau, den 7. Juni 1915.

Direktion der Schlesischen Provinzial-Feuersozietät.

b. Peterdorff.

747. Die Oberschlesische Aktiengesellschaft für Fabrikation von Vignose, Schießwollfabrik für Armer und Marine in Kriewald beabsichtigt auf dem Gelände der Sprengstoffabrik Kriewald eine Chloratfabrik zu errichten.

Dieses Vorhaben bringe ich mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen gegen die gewerbliche Anlage binnen 14 Tagen vom Tage des Erscheinens der Bekanntmachung im Amtsblatt an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind.

Indem ich bemerke, daß die Zeichnungen und Beschreibungen während der Dienststunden in meinem Bureau zur Einsicht ausliegen, mache ich darauf aufmerksam, daß nach Ablauf der vorbezeichneten Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen steht Termin auf **Montag, den 26. Juli d. Js., vormittags 10 Uhr**, in meinem Bureau an, zu welchem die Beteiligten mit dem Eröffnen vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Rybnik, den 7. Juli 1915.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

748. Personalnachrichten

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Berl. d. 1.:

der Königl. Kronenorden III. Klasse mit der Zahl 50: dem Stadtpfarrer Erzpriester August Pischel in Meisse;

der Adler der Inhaber des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Lehrer Franz Fesser in Opine, Kreis Beuthen O.S.

Genannt: Pfarrer Franz Schnalle in Loslau zum Erzpriester, des Archipresbyterates Loslau; der bisherige Forstauffseher Wilhelm Sobek zum Förster und Forstschreiber bei der Königl. Oberförsterei Dembio.

Bekannt: die Wahl des Magistratsassessors Waldemar Reche als Bürgermeister der Stadt Kreuzburg O.S. auf die gesetzliche Amtsdauer von zwölf Jahren; die Erziehung des Kaufmanns Paul Kontny in Guttentag als unbesoldeter Ratmann der Stadt Guttentag für eine mit dem 1. Mai 1919 abschließende Restamtsdauer.

Erteilt: dem Apotheker Alexander Sobotta in Hultschin, Kreis Ratibor, die Konzession zum Fortbetriebe der ihm von dem bisherigen Besitzer Kreisler käuflich überlassenen Apotheke in Hultschin.

Gestorben fürs Vaterland: Regierungslanzleidiatar Wilhelm Normann am 15. Juni d. Js.

Vom Königl. Konsistorium für die Provinz Schlessien.

Bekannt: die Bestallung für den bisherigen Pfarrvikar in Grobschütz, Diözese Ratibor, Lic. Herbert Preisker, zum Pastor der Kirchengemeinde Larnowitz, Diözese Gletwitz, (Pfarrstelle II) und seinen Eintritt in das neue Amt auf den 1. Juli 1915 festgesetzt.

Vom Königl. Provinzialschulkollegium in Breslau.

Genannt: der kommissarische Seminarlehrer Theodor Mücke in Rosenberg O.S., vom 1. Juli 1915 ab zum ordentlichen Seminarlehrer und dem Königl. Schullehrerseminar zu Rosenberg O.S. überwiesen; der Seminar-Präparandenlehrer Rozik in Ratibor zum Königl. Präparandenlehrer unter gleichzeitiger Versetzung an die Königl. Präparandenanstalt in Patschau.

Sonderausgabe

zu Stück 29 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 17. Juli 1915.

II. Nachtrag

zum Verzeichnis der vom königlich sächsischen Ministerium des Innern verbotenen Kriegspostkarten und -Bilderbogen.

A. Karten.

Archiv- Nummer	V e r l a g .	Bezeichnung der Karten.
400	Karl Garte, Leipzig. (Firmenzeichen *)	Der deutsche Michel ist er macht. 1001. Gau sie 1002. Soll das Werk den Meister loben 1005. Der Urheber des Weltkriegs. (Firmenzeichen *). 42 Zentimeter — 1010. Halt! Jetzt wollen wir lenken. 1015. Deutsch-englische Annäherung 1013. Wade in Germany. 1014. Det Ding wer'n mer schön machen. 1009. Französische Flieger.
400a	Walter Gauß, Leipzig. (Drucker: Karl Garte).	
441	Eurt Kreter Leipzig, Turnerstraße 25. (Firmenzeichen *)	Der Deutsche Wecker. Neu = Geographie.
442	Arno Knape, Leipzig, Inselstraße 20.	Beefsteak a la Tartare.
471	H. Müller u. Co., Dresden N. 1, Poppitz 15, II.	Und der Teufel sprach.

B. Bilderbogen.

*) hier nicht abgedruckt.

Liste der von dem Oberkommando in den Marken im Monat Mai 1915 von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten und Kriegsbilderbogen

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens.	Des Herstellers bezw. Verlegers Name und Wohnort.
1	Gefährtes Kinderspiel Nr. 20	Ebler u. Krifche, Berlin, Kronenstraße 55.
2	Das englische Landungskorps Nr. 21	"
3	Die treuen Verbündeten Nr. 24	"
4	Wer noch mehr will, der kann sich melden! Nr. 23	"
5	Frikassée von Delcassé Nr. 26	Verlag der Lustigen Blätter Dr. Epsler u. Co., Berlin, Markgrafenstr. 77.
6	Beim Dreschen Nr. 11	"
7	Der verlassene Russe Nr. 28	"
8	Halt fest Dich Bull, auf alle Fälle Ser. 2711 dessen 3.	Selmar Bayer, Berlin, Reichenberger- straße 79/80.
9	Durch Frankreich sausen wir Ser. 2711 dessen 2	"
10	Olympische Spiele 1914 dessen 5	"
11	Friedensbitte an Deutschland dessen 1	"

Pfe. Nr.	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens.	Des Herstellers bezw. Verlegers Name und Wohnort.
12	Der Deutschen Abrechnung Nr. 16	Germann Wolff, Berlin, Boppstraße 7.
13	Hier gib't deutsche Biische Nr. 29	"
14	Jetzt könnt Ihr ausnobeln, wer das Meiste zählt Nr. 51	"
15	Nach dem Genuß von Zeppelin Pralines Nr. 28	"
16	Ich räume auf Nr. 8a	Leunis Verlag, Berlin, Neanderstr. 3.
17	Na Ihr Helben! Nr. 22	Alfred Silbermann, Berlin, Willenweberstraße 7.
18	Europas Ehrenmänner 25	"
19	Wohin so eilig, Ihr Lumpenpack! 21	"
20	Die Uebergabe des englischen Heeres Nr. 30	Baron Verlag, Charlottenbg., Pfalz- burgerstraße 82.
21	Deutscher Rede	Siegfried Engel, Berlin, Kronenstraße 8.
22	Die tapferen Sieben Dok. 4	Herm. Deuster, Berlin, Alexander-Passage.
23	Jeder Schuß ein Ruf' (Nr. 49)	Wilh. S. Schröder Nachf. Berlin Nr. 43.
24	Bismard sagte im Reichstag Nr. 60	"
25	Hallo! kennen sie mir saggen Nr. 43	"
26	Blaue Bohnensuppe Nr. 160	"
27	Mon Dieu! Vütlich befest! Nr. 64	"
28	Die großen Helben, die liefen Nr. 71	"
29	Väterchen steckt die Landkarte Nr. 120	"
30	Albert der Letzte Nr. 153	"
31	Der kleine Serbe hat aber auch Nr. 58	"
32	Ein Schlag ins Kontor Nr. 161	"
33	Nur nicht drängeln. (Nr. 67)	"
34	2 gegen 7. Hurra! Nr. 517	"
35	Jeder Schuß ein Ruf' (Nr. 68)	"
36	Jeder Schuß ein Ruf' (Nr. 505)	"
37	Nur nicht drängeln (Nr. 72)	"
38	Wenn wir in Paris erst siegen Nr. 518	"
39	Jeder Schuß ein Ruf' (Nr. 502)	"
40	Branntwein-Ausschank zum Deutschen Michel Nr. 501	"
41	Wir dreschen fest und trenn zusammen Nr. 521	"
42	Nur nicht drängeln (Nr. 522)	"
43	Der Rattensänger von Petersburg Nr. 103	Albrecht Meister, Reinickendorf, Holländer- str. 31/34 Zeichen:
44	Der Jar kann nichts machen.	Amag Arthur Rehn u. Co., Berlin-Mit Moabit 104 (Zeichen: A. R. u. C. i. B. 572)
45	Der Jar kann nichts machen.	" 573
46	Da habe ich mir ja eine nette Paus in den Belg gesetzt. Nr. 5553.	Alfred Silbermann, Berlin, Willenweber- str. 7. Zeichen: S
47	Rehrt, marsch Nr. 45	Paul Fink, Berlin, Neue Königsstr. 61. Zeichen: *
48	Kabiner Kacheln haben Stacheln!	Albert Fink, Berlin, Friedrichstr. 74. (Firmenzeichen: *) 57
49	Was das ne Fez bei Fez	" 16
50	Zimmer fest druff!	" 7

Fbd. Nr.	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens.	Des Herstellers bezw. Verlegers Name und Wohnort.
51	Nette Sippschaft. Ein Tritt ist gerade gut genug.	Paul Pittius, Berlin, Köpenickerstr. 110 (ohne Firmenzeichen)
52	Nur nich' drängel'n! Ihr kommt alle ran.	"
53	Zum Donnerwetter noch mal.	" Serie Nr. 7.
54	"Feste druff".	"
55	"à Berlin—a Berlin".	" Serie Nr. 5.
56	Einzug der Deutschen in Paris.	Lichtdruck Gebr. Reinert, R. Hennig, Berlin S. 42.
57	Hosenboden mit Schottensystem	Wm. Baron, Verlag, Berlin-Charl., Joachimsthalerstr. 1.
58	Desgleichen, bunt (Nr. 35).	"
59	An meine lieben Juden.	"
60	Kein Feuer keine Kohle kann brennen so heiß, wie Krüppel-Geschütze, von denen niemand was weiß Nr. 105.	Berolina-Kunstverlag, Berlin W 50
61	Nur Mut, die Sache wird schon schief gehen (Nr. 104)	"
62	Geteilte Reile — Doppelte Reile.	Verlag der Lustigen-Blätter (Dr. Eysler u. Co.) G. m. b. H. Berlin S. W. 68. (Nr. 16). Kunstverlag „Junos“, Wallnerstr. 18.
63	Es legt Euch drei'n Dogg', Bär und Hahn der deutsche Nar noch Zügel an.	"
64	Tabak-Handlung zum Deutschen Michel.	Wilh. S. Schöder Nachf., Berlin N. O. 43 (Nr. 107),
65	„Siegesbotenschaft“: Wie die Engländer deutsche Schiffe erbeuten!	Arthur Rehn u. Co., Berlin-Mit Moabit 104. (Zeichen: A. R. u. C. i. B. 605). "
66	Nur abwarten, Ihr Kerls! Ihr sollt Alle Euer Wunder erleben!	" (575.)
67	D gleich werde ich telegraphieren der ganzen Welt usw.	Hermann Wolff, Berlin S. 59, Bopp- straße 7 (R. 70).
68	Die böse Sieben.	Dr. Arnheim, Berlin W. 50.
69	Deutsche Siegesernte 1914.	Arthur Helff, Berlin-Charlottenburg 4.
70	General Joffre: Mich dankt ich hatte eine Armee!!	Arion-Verlag, Berlin Friedrichstraße 212.
71	Das tapfere Schneiderlein.	Gustav Kirsch u. Co. Berlin S. W. 48. (7099)
72	Großmutter: „Warum weinst du Kleiner“.	" (7096)
73	Se ein Engländer, Russe und Franzose an einem Galgen hängend.	" (7090)
74	Seht die Drei hier müd' vom Lügen.	" (7089)
75	Die franz. Regierung verläßt Paris.	Paul Jint, Berlin, Neue Königstr. 61/64. (Firmenzeichen: *) Doff. 9.
76	Stillgestanden! Ihr Banditen.	"
77	Euch wern' wir laufen lehren.	"
78	Das feindliche Hauptquartier.	"
79	Schiebekarte: Deutscher Infanterist schlägt einen Russen auf den Kopf.	"
80	Dasselbe Bild mit einem Franzosen.	"
81	Schiebekarte: Sieftest woll — du altes Riff, jetzt kriegte Schliff (Engländer)	Albert Jint, Berlin, Friedrichstr. 74. (Firmenzeichen: *) 203
82	Desgleichen (Russe)	" 203
83	Desgleichen (Franzose).	" 203
84	Schiebekarte: Um solche Bande ist's nicht schade.	" 202

*) hier nicht abgedruckt.

Sfde. Nr.	Bezeichnung der Karte bezw. des Silberbogens.	Des Herstellers bezw. Verlegers Name und Wohnort.
85	Ihr kriegt Haut — und ich Haut Riantschau.	Albert Fink, Berlin, Friedrichstr. 74. (Firmenzeichen: *) (27)
86	Auf euren großen Siegeslauf — drück' ich noch meinen Stempel drauf.	" (64)
87	Großes Maul — sonst oberfaul (Schlebekarte).	" (205)
88	Das große Reinemachen 1914.	" (48)
89	Bitte noch etwas Geduld Herrschaften — Die alten Mieter sind noch nicht ganz heraus.	" (54)
90	Ja, da kann man laufen lernen, wenn man auch nicht will.	Albert Fink, Berlin, Neue Königstr. 61/64. Firmenzeichen: *) 56
91	Pariser Einzugsmarsch.	" 43
92	Nun wollen wir sie dreschen.	" 10
93	Siegesmeldungen unserer Feinde.	" 33
94	War das ne Hey bei Mey (s. Sfd. Nr. 49).	" 16
95	Sum cuique — Jedem das Seine.	" 44
96	Frech und gemein will Japan hier kauen, doch wie zu Lande.	" 27
97	Berne zu laufen — ohne zu siegen.	" 204
98	Der ungebetene Gast.	Franz Geil, Berlin, Lützowstr. 88 Firmen- zeichen: F. G. B.
99	Russische Grenzsoldaten.	Verlag der Lustigen Blätter (Dr. Eosler u. Co.) S. m. b. H. Berlin S. W. 68 (Nr. 6)
100	Zu spät! Der Deutsche in Lüttich „Bejezt“. Der Franzose. . .	" (Nr. 7)
101	So muß es kommen: Die „Krüppel-Entente“.	" (Nr. 12)
102	Randglossen des Zaren.	" (Nr. 14)
103	Das japanische Ultimatum.	" (Nr. 15)
104	Kitcheners Leibgarde.	" (Nr. 21)
105	So!!! Ru macht mir noch mal die Stube voll.	" (Nr. 22)
106	In den Masurischen Seen.	" (Nr. 23)
107	Mensch! Hier bleib id, waschst' de.	" (Nr. 24)
108	Nichel (auf einer 42 cm Kanone sitzend) 1914.	Walter Sputh, Berlin—Schöneberg, Inns- bruderstraße 29, Zeichen: W. Sputh.
109	1870 Mey 1914.	Leunis Verlag, Berlin S. O. 16 Neander- str. 3. (Nr. 11 a)
110	Der Michel schläft, — doch wehe wenn er wacht.	" (Nr. 6 a)
111	§ 11. Poincars, Millerand und Genossen stich'n schnell vor deutschen Sprenggeschossen.	Wilh. E. Schröder Nachf. Berlin S. O. 43
112	La France. Madame gefiatten: Meine Tante aus Essen, Halsweite 42 cm.	Wilh. E. Schröder Nachf. Berlin N. O. 43. Nr. 138.
113	Die letzte Fahrt.	" " Nr. 117.
114	Hoch in der Luft.	" " Nr. 535.
115	Mir ham se nich genommen; bin doch ion scheener Mann	Herrmann Wolff, Berlin S. 59, Vopp- straße K. 40.
116	Großer Sieg der Russen.	Carl Voegels, Berlin, Blumenstr. 75, Hum. Ser. 1
117	Gehern noch auf Kolenkissen.	" Hum. Ser. 3
118	Deutsches Ringen, Deutsches Siegen, A	Max Engert, Berlin-Friedenau, Taunus- straße 4 Nr. 1.
119	Deutsches Ringen, Deutsches Siegen.	" Nr. 2.

) hier nicht abgedruckt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens.	Des Herstellers bezw. Verlegers Name und Wohnort.
120	An meine lieben Juden (s. Lfd. Nr. 59).	W. Baron, Berlin-Charl. Joachimsthalerstr. 1
121	Brüsseler Spitzen.	"
122	Zu eine feine Gesellschaft.	" Nr. 32
123	Und wenn erst unser Wilhelm kommt.	"
124	Die Uebergabe.	" Nr. 30
125	Judas von England.	"
126	Für den englischen Bettler.	Wilh. S. Schröder Nachf., Berlin S. D. 43. Firmenzeichen S W + S B.
127	Der gemeine gelbe Schweinsaffe.	Wm. Baron Verlag, Berlin Ch. 2., Joachimsthalerstraße 1.
128	Was essen wir heute: Russischen Bärenschinken.	" Nr. 38
129	Bist du da Bruderrr?	"
130	Britische Löwenfchwanzsuppe.	"
131	Unsere 42-cm-G. schütze vor Belfort.	Wilh. S. Schröder Nachf., Berlin N. D. 43 Firmenzeichen: S W + S B 701
132	Kriegskarte der Lustigen Blätter Nr. 29	Dr. Eysler u. Co., Berlin S. W. 68
133	" " " " " 31	"
134	" " " " " 34	"
135	" " " " " 35	"
136	" " " " " 38	"
137	" " " " " 41	"
Bunte Kriegsbilderbogen:		
138	Der Kosak Wladimir Nr. 2	Vereinigung der Kunstfreunde, Berlin-Schöneberg, Feurigstr. 59
139	Zeppelinchen Nr. 4	"
140	Väterchen Nr. 15	"
141	Man knipte Nr. 17	"
142	Die Gefangenen von Döberitz Nr. 18	"
143	Aus dem internationalen Verbrecheralbum Nr. 23	"
144	Der Sieg von Monte-Carlo Nr. 30	"
145	Die Reise nach Bordeaux Nr. 33	"
146	Der boarische Hiasl. Nr. 35	"
147	Wann wird Frieden geschlossen (Verlerbogen).	M. Jacoby, Berlin S. 59, Kottbuser Damm 90
148	Feinde ringsum — Wir schlagen sie krumm Nr. 1	Mars-Verlag, Berlin, Potsdamerstr. 118 c
149	Wade in Germany Nr. 3	Vereinigung der Kunstfreunde, Berlin-Schöneberg, Feurigstraße 59
Postkarten.		
150	Monsieur, Schmerzt Sie die alte Stelle Nr. 127	Wilh. S. Schröder Nachf., Berlin N. D. 43
151	Die großen Helden die kiesen bloß nach Hause um ihren Sieg zu melden Nr. 71	"
152	An der Spitze der Zivilisation Nr. 16	Verlag Vi-Ro, Berlin E. 19, Niederwallstraße 18—20
153	Nette sich wer kann Nr. 18	"
154	Bildliche Darstellung der Einziehung Belgiens.	Wilh. S. Schröder Nachf., Berlin N. D. 43 Firmenzeichen: S W + S B

II. Liste der im Bereich des V. Armeekorps beschlagnahmten von dem Vertriebe ausgeschlossenen Kriegspostkarten (Verfügung des Kriegsministeriums Nr. 291. S. 15. N. 3. vom 16. 3. 1915.)

Nr.	Verleger und etwaiges Firmenzeichen.	Beschreibung der beschlagnahmten Karte.
27	Männliche u. Hüdendorf	Es melden die Depeschen.
28	Hirschberg Schlej. Nr. 1806	Ueb' Aug' und Hand fürs Vaterland.
29	derselbe 1807	Ihr habt euch zwar verbunden.
30	" 1809	Nun wird gespießt der gall'sche Hahn.
31	" 1810	Den ruß'schen Bär vom Osten.
32	" 1815	Ernte 1914.
33	" 1817	Und wenn die Welt voll Teufel wär'.
34	" 1811.1.	In Ser'jewo hais begonnen.
35	" 1811.2.	Lüttig, Festung der Wallonen.
36	Papierhandlung Globus in Ostrowo Inhaber J. Seriwaynski	Kalisch in der Kriegszeit 1914/15 ein Album in weissem Kartonumschlag, Aufdruck in Goldschrift, Inhalt: 10 Ansichtskarten von Kalisch.
Aufsichten von Kalisch:		
37	derselbe Nr. 4119.58881. c	Ruinen der Reformatenkirche, Franziskanerkloster,
38	" " 4110.58914.	Ring Ecke Breslauerstraße.
39	" " 4110.58914.	St. Josephs-Platz mit Kirche.
40	" " "	Pferdemarkt.
41	" " "	Warschauerstraße.
42	" " "	Ruinen des Bahnhofes.
43	" " "	Ring, Ecke Konditorei Mayer.
44	" " "	Rint.
45	" " "	Fischerstraße.
46	" " "	Ruinen der Reformatenkirche.
47	" " 4115.58872.	Judenstraße.
48	" " 4115.58872 c.	Maryanskastr.
49	" " 4115.58881 a.	Warschauerstr. u. Theater.
50	" " "	Bahnhof (Ruinen u. Haupteingang).
51	" " 4129.58881 b.	Pferdemarkt u. Gasse an der Feldküche.
52	" " 4129.58881 g.	Ring, Ecke Kaffee Mayer u. Ring.
53	" Bunte Karte	Rint.
54	" " "	St. Stanislausstr.
55	" " "	Ul św Stanisława.
56	" " "	Ring, Ecke Kaffee Mayer.
57	" " "	Rynek narownil inkiernt Mayera.
58	" " "	Rynek.
59	" " "	Goldstraße.
60	" " "	Ul. Złota.
61	" " "	Ring Ecke Breslauerstr.
62	" " "	Rynek narzynil ul. Broclawskiej.
63	" " "	Pferdemarkt.
64	" " "	Rynek Koski.

Bei allen Anfragen ist die Archiv-Nr. anzugeben.

Verzeichnis der im Bereiche des VII. Armeekorps beschlagnahmten, von dem Verkauf ausgeschlossenen Kriegspostkarten.

Archiv-Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten.
1	Herm. Lorch, Kunstanstalt, Dortmund.	„Galerie berühmter Zeitgenossen“ 35
2		„Mit die Stiebeln willst du nach Berlin marschieren?“ 8
3		„Michels Erwachen“ 32
4		„Engl. Minister Grey“ 34
74		„Hoch sollen sie leben“ 7
105		„Einen Tritt diesem Schuft“ 15
109		„Sie taten auf den Slog schon hoffen“ 13
113		„Jetzt gib's deutsche Liebe“ 1
117		„An Wade alles besetzt“ 42
119		„Hier werden noch Kriegserklärungen angenommen“ 21
121		„Aus John Bull machen wir Bull-john“ 44
163		„Eine Visitenkarte von Zeppelin“ 6
153		„Der gelehrige Japs, Englands Schüler“ 2
193		„So muß es kommen“ 2
289		„Der Vierbund in deutscher Verarbeitung“ 18
290		„Ist das die ganze Narew-Armee?“ 27
291		„Das letzte Aufgebot“ 29
292		„Bitte, wir wollen auch wieder artig sein“ 40
293		„Olympische Spiele 1914“ 41
294		„Der verkündete Einzug der Franzosen in Berlin“ 43
295		„Der Vierbund in der Sommerfrische“ 42
311		„Franzosenfang beim Patrouillenvritt“ 9
448		„Zwei Großmäuler“ 16
249		„Hier werden noch Kriegserklärungen angenommen“ 39
312		„Sie werden sich wundern“ 3
255	Albert Panzer, Essen-Ruhr.	„Wenn wir erst in Paris werden stehen usw.“
256		„Haut den Lukas.“
257		„42 cm“
258		„Hoppla, Bahn frei“
		„Wir haben die Feinde gegen Deutschland gepuſcht usw.“
328		„Hat keiner mehr den Mut mit uns anzubinden?“
329		„Lieb Vaterland magst ruhig sein.“
380		„Zwei Seelen und ein Gedanke.“
331		„Poincaré.“
332		„Die französischen Armeestiefel.“
333		„Gasthaus zum deutschen Michel.“
264	S. Plaut G. m. b. H. Düsseldorf 50.	„Was heißt mich denn da hinten?“ 3
300		„Kulturträger“ 9.
301		„5 Milliarden Mark Anleihe“ 4
302		„Wenn Dich die bösen Buben locken, so folge nicht“ 5
303		„Good morning, Sir“ 7
304		„Freund Japs! Amerika ist auch noch da.“
432		„Guter Mond Du gehst so stille.“
433		„Hei, wie die Hummern stehen.“
260	Stern-Verlag, G. m. b. H. Düsseldorf.	„Daß ich diese Bande noch noch füttern muß“ 56
251		„Jetzt schlägts aber 14 —“ 1019
336		„Es waren 2 Königsfinder“

Rechts- Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten.
337	Stern-Verlag G. m. b. H. Düsseldorf.	„Deutschlands neueste Exportartikel.“
338		„Jeder Schuß — ein Ruß“
339		„Gesichtsbarometer.“
348		„Solche Mäße werden wir Euch noch mehr zu knackern geben.“
431		„Landkarte.“ 5.
252	Seinr. Koch, Essen-Ruhr Klosterstraße 44.	„Zwei gegen sieben.“ 4
253		„Deutsche Gaststube“
254		„Nur nicht drängeln. Ihr kommt alle ran.“ 3
321		„Deutsche Grüße aus den Kästen über Paris“ 11
459		„Großer Sieg der Russen.“
460		„Unsere lieben Freunde befehlen sich ihre Siege zu melden“ 5
143		Cramers Kunstanstalt, Dortmund.
171	„Albert zieht sich infolge seiner angegriffenen Gesundheit ins Privatleben zurück“ 16	
192	Otto Rajchewitz, Dortmund.	„Nach der Schlacht bei Metz“ 203
314		„Sie sollen uns nur kommen“ 200
435		„Das saubere Kleblatt hält Kriegsrat“ 201
107		„Nanu!“ Dess. 4.
111		„John Bull, jetzt hast die Hofe voll“ 2
112	Müller u. Meyer, Dortmund, Heroldstr. 29.	„Deutsche Verlohanstalt“ 3
129		„Bek! auf dem Weg kommst nicht nach Berlin.“
7		„Schreit nicht! Ihr Bengels es gibt deutsche Liebe.“
10		„Das Oberhaupt der Königsmörder . . .“
133		„Nu härn'je mei Guteser dhun se nur nicht so kiehn usw.“
278	Carl Hegelmann, Bochum.	„Von dem Wolga bis an Themsen, Dall dropstki Feind verwänsen.“
317	Kunstverlag Gust. Vielmeier, Düsseldorf, Klosterstraße 128. (Firmenzeichen *)	„Michel segt die Grenzen rein.“
247		„Aber Dreißig' kriegen sie doch“ 13
248	Wainorn-Verlag, Düsseldorf.	„Jetzt hab ich's aber nun endlich satt“ 8
249		„Deutsche Schlage“ 5
305		„Deutsche 42 om“ 15
438		„Die Russen sind alle Verbrecher“
430		„Die Helden des Dreiverbandes“
360	Alb. Häse, Duisburg.	„Strömt herbei ihr Völkerscharen.“
365	Schäfermann y de Greiff, Krefeld.	„Aus Deutschlands größter Zeit.“

Anmerkung. Die Mitteilung der beschlagnahmten Karten und Silberbogen ohne Firmenzeichen bezw. ohne Angabe des Verlags erfolgt nicht, da diese ohne weiteres an jedem Ort zu beschlagnahmen sind.

I. Liste der im Bereiche des VIII. Armeekorps beschlagnahmten von dem Vertriebe ausgeschlossenen Kriegspostkarten (Vfa. Kriegsäm. vom 16. 3. 1915 Nr. 291. 3. 15. N. 3.)

Rfsc. Nr.	Verleger und etwaiges Firmenzeichen	Bezeichnung der Karte.
1	Blütger Johannes, (Edin, Ursulastraße 12, I	1. „Nach Paris“ 2. „Geschäftsangelegenheiten Merlaus u. Co. Pandit-Gesellschaft“

Lfd. Nr.	Verleger und etwaiges Firmenzeichen.	Bezeichnung der Karte
	Böttger Johannes, Köln, Ursulakloster 12. I.	3. „Deutscher Verlag, Rechnung nach erfolgter Lieferung“
2	Greifen Thomas, Wahn (Nhb.)	4. „Deutschland, Deutschland über Alles“ „Des Deutschen Michels Internationales Völker-Rassen-Museum“ 59 724
3	Gesellschaft für graphische Kunst m. b. H., Berlin SW. 68	„Der von Dummernals“
4	Karl Rud. Bremer u. Co., Köln, Neufferstraße 28 Firmenzeichen*)	1. Bildnis Georg, Poincaré, Nikolaus (a Berlin!) „Deutscher Michel“ Nr. 5 G. 2. Die drei größten Raubtiere der Welt gebändigt vom Deutschen Michel. Kr. 5 D. 3. „Der Dreiverband in der Deutschen Sommerfrische“ 1914. Nr. Kr. F. 4. „Der deutsche Nar“. Nr. 1914 N. F. 5. „Welche gehorsamt: Dreiverband erlebigt!“ 1914 Nr. Kr. H. 6. „Straßenkampf in einem französischen Grenzort.“ Kr. Serie 8 Nr. 4. 7. Zeppelin über Kriegsschiffen mit Ueberschrift: „D, werft doch nicht die Dinger aus, wir reißn schon von selber aus!“ 1914 Nr. K. G.
5	Schöber Peter, Köln, Friesenstraße 49	88315 „Das Vetterfreundschafts-Ende oder: Wie Deutsches Volk eine Welt voller Feinde bezwingt.“ „Der erste gefangene Franzose“.
6	Schaar u. Dathe, Komm. Ges. a. Akt., Trier	
7	A Drusbach u. Co., Köln	1. Nr. 5 „Extra-Blatt vom russischen Kriegsschauplatz. Großer russischer Sieg: Die Russen haben „Wutt!“ eingenommen.“ 2. Nr. 8 „Deutsche Nicinus-Billen“.
8	Firmenzeichen: A. R. u. O. i. B. (Arthur Rehn u. Co., Berlin-Ulmoabit 104)	1. Nr. 716. 4. „Ich spiele nicht mehr mit — sonst nimmst Du mir noch alle Schiffe weg“. 2. Nr. 716. 1 „Eine figliche Sache“. 3. Nr. 716 2 „Deutsches Taubenschießen“. 4. Nr. 758. „Hiddell! Der neue Schächter der Deutschen“.
9	H. J. Kur Verlag oder H. Houbois Druck, beide in Köln	1. „Zehnklaffige Erstlingschule“. 2. „Unsere Arbeit ist Gottesarbeit. Das Recht ist unser Richter!“
10	Lorch Hermann, Kunstanstalt, Dortmund	Nr. 11 „Galerie berühmter Zeitgenossen“.
11	Firmenzeichen*) (Paul Fink, Berlin, Neue Königstraße 61)	1. Nr. 5 „Pachpapier und Bindfaden als Ersatz für Patronentaschen und Lederbügel (Lagrande Nation). 2. Nr. 18 „Deutsche Kelle! Nur nicht Drängeln. Euch zieh ich die Hosen auch noch stramm!“
12	Wilh. Schroeder [Nachf., Berlin NO. 48	Nr. 137 „König Nikita führt seine Streitmacht ins Feld.“
13	Firmenzeichen*) (Albert Fink, Berlin, Friedrichstraße 74)	1. Nr. 60 „Aber Männer blamier uns nicht!“ 2. Nr. 61 „Der patriotische Dackel.“
14	Verlag der Lustigen Blätter (Dr. Gyalter u. Co.) G. m. b. H., Berlin SW. 68, Druck von G. S. Heumann, Berlin	1. Nr. 9 „Schuft Nr. 7“. 2. Nr. 10 „Panik an der Themse“. („Um Gotteswillen, — da kommt doch schon wieder was!“).

*) hier nicht abgedruckt.

Ffde. Nr.	Verleger und etwaiges Firmenzeichen	Bezeichnung der Karte
15	Leunis Verlag, Berlin SO. 16	1. Nr. 13 a „Freibad in den masurischen Seen“. 2. Nr. 3 a „Nach Sibirien“. 3. Nr. 7 a „Ein Spiel. So war es. So kann es werden!“ 4. Nr. 2 „Die Deutsche Eisenfaust wird die Heimtüde zu Boden schmettern“. 5. Nr. 15 a „In England ist das Vogenbrauch, doch deutsche Jungen können's auch!“ Neue Kriegskarte von Europa.
16	Nicolay, Nicola Joseph, Zellingen	Neue Kriegskarte von Europa.

Verzeichnis der im Bereiche des XXI. Armeekorps verbotenen Kriegspostkarten — Kr. Min. vom 16. 3. 15. Nr. 291. 3. 15. A. 3.

Ffde. Nr.	Bezeichnung der Karte bezw. des Bilderbogens	Des Herstellers Name und Wohnort
1	Der Weltkrieg 1914 Nr. 9 (Väterchen verleiht dem verhaunenen Kernenkampff den Wladimirorden.	Bruno Goery-Beuerle, Saarbrücken.
2	Gestörte Toilette Nr 2	dto.
3	Ein nettes Kleeblatt.	dto.
4	Albdeutschland nach Frankreich hinein Nr. 4	dto.
5	Maul halten, Räuberbände 10	dto.
6	Noch haben sie das Laufen nicht verlernt Nr. 6	dto.
7	Englische Vollblutrenner	dto.
8	Nimm dich in acht Gernensohn, hier stehen die Retter der Grande-Nation.	dto.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Nachtrag

zu den

Tarifen für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf

den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel vom 28. November 1902,
dem Oberländischen Kanal vom 28. November 1902,
dem König-Wilhelm-Kanal vom 30. Juni 1904,
der Elbinger Weichsel vom 26. November 1902,
dem Weichsel-Haff-Kanal vom 26. November 1902,
den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe vom 12. Februar 1903,
der oberen Oder vom 26. August 1902,
dem Klodwig-Kanal vom 7. Dezember 1902,
den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902,
dem Elbe-Trave-Kanal vom 18. Juni 1903,
der Saale vom 21. Oktober 1902,
der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein vom 17. Februar 1910.

Das zu den vorbezeichneten Tarifen gehörige Güterverzeichnis wird durch das anliegende Güterverzeichnis ersetzt.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1915.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Im Auftrage.

Peters.

Der Finanzminister.

Im Auftrage.

Galle.

Güterverzeichnis

zu den

Tarifen für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben

auf

den Wasserstraßen zwischen Pregel und Memel vom 28. November 1902,
 dem Oberländischen Kanal vom 28. November 1902,
 dem König-Wilhelm-Kanal vom 30. Juni 1904,
 der Elbinger Weichsel vom 26. November 1902,
 dem Weichsel-Gaff-Kanal vom 26. November 1902,
 den Wasserstraßen zwischen Weichsel und Warthe vom 12. Februar 1903,
 der oberen Oder vom 26. August 1902,
 dem Klodwig-Kanal vom 7. Dezember 1902,
 den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902,
 dem Elbe-Trave-Kanal vom 18. Juni 1903,
 der Saale vom 21. Oktober 1902,
 der Wasserstraße zwischen Cleve und dem Rhein vom 17. Februar 1910.

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Abfälle und Rückstände aller Art, soweit nicht in einer anderen Tarifklasse genannt, insbesondere von Maun, Anilinöl, Bast, Bettfedern, Häuten, Hede, Horn, Jute, Papierfasern, Ramie, ferner Korfabfälle, Metallefutter, Rübenschnitzel, Bergabfälle usw.				IV
von Metallen, außer von Eisen		II		
von Eisen und Stahl			III	
Abraumsalze				IV
Maune	I		III	
Alteisen			III	
Ammoniak				IV
Anthrazit			III	
Asbest	I			
Asbestabfälle		II		
Aschen, Schlacken, Sinter, soweit nicht in einer anderen Tarifklasse genannt, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackenkies, Schlackensand, Schlackmehl, Schwefelkiesabbrände, Ziegelstaub usw.				IV
Asphalt, künstlich gereinigter	I			
roher, reiner		II		
Asphaltplatten, Asphaltziegel		II		
Asphaltstein, Asphaltsand, rohe Asphalt Erde, komprimierter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmörtel, Asphaltmörtel, Asphaltment)			III	
Ballons, leer			III	

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Faschinen		II		
Faschauben		II		
Faschholz		II		
Fässer, neue	I			
, gebrauchte		II		
Fassoneisen		II		
Fastagen (siehe Packungen)		II		
Felddahnen			III	
Feld- und Gartenfrüchte, folgende: Getreide, Hülsenfrüchte, Obst, Ölfrüchte und deren Saat und Samen	I			
, auch getrocknete, soweit nicht in einer anderen Klasse genannt		II		
, folgende: Rüben, Rüben- und Bichorienschnitzel, Bichorienwurzel (auch gedörrt)				IV
Felle	I			IV
Feldspat (siehe Spat)				IV
Fenchel, entölt		II		
Fette, soweit nicht unter anderen Tarifklassen bezeichnet	I			
Fibern	I			
Fische, ausgenommen Seringe (Klasse II) und Fische zum Düngen (Klasse IV)	I			
Flachs		II		
Flaschen, leere			III	
Fliesen			III	
Flußspat (siehe Spat)				IV
Furniere	I			
Futtermittel, soweit nicht in anderen Tarifklassen genannt, insbesondere Fleischfuttermehl, Gras, Hundekuchen, Klee, Kleie, Maiskuchen, Maiskuchennmehl, Malzkeime, Melassefutter, Ölkuchen, Ölkuchennmehl, Reisabfälle, Reisfuttermehl, Rübenschnitzel, Schlempen, Sonnenblumenkuchen, Treber, Trester usw.				IV
Garn	I			
Gasalkali				IV
Gasreinigungsmasse				IV
Gaswasser				IV
Gemüse		II		
Gerbstoffe, außer Lohe	I			
Getreide	I			
Gips, Gipsische, Gipsdielen, Gipsmehl				IV
Glasbrocken, Glasfläden				IV
Glas und Glaswaren, ausgenommen leere Flaschen (Klasse III)	I			
Glaubersalz				IV
Granitplatten			III	
Graphit			III	
Grubenhölzer (siehe Holz)			III	
Grude				IV
Guano				IV
Gummiarabikum	I			
Gummiharz		II		
Gummiwaren	I			
Gußwaren, grobe		II		
Haare, ausgenommen Pferdehaare (Klasse II)			III	

	Tariffklasse			
	I	II	III	IV
Hanf		II		
Harze, gewöhnliche		II		
Häute	I			
Hede			III	
Heringe		II		
Heu, lose		II		
„ gepreßt				IV
Holz, überseeisches, für Gerb- und Farbstoffe, Farbholz, Holzwaren, feine (Möbel, Fässer, neue, Furniere)	I			
„ aller Art, geschnitten, gehobelt, Balken, Bretter usw., abgesehen von den in Klasse I und III genannten Hölzern, Faßdauben, Faßholz, Fässer, gebrauchte Holzwaren, grobe Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff in fester Form		II		
„ und Holzwaren, folgende: Brennholzscheite, Bühnenspäße, Eisenbahnschwellen, hölzerne Grubenhölzer (Grubenbretter), Holzdraht, Holzfohle, Holzwohle, Schalbretter, Schwarten, Schwartenpfähle, Stalkalen, Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m (Papierholz)			III	
Holzspappe	I			
Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff, breiartig				IV
Honig	I			
Hörner		II		
Hülsen, leere, gebrauchte		II		
Hülsenfrüchte	I			
Instrumente	I			
Johannisbrot, auch zerkleinert	I			
Jute, rohe		II		
Kabel	I			
Kaffee und Kaffeesurrogate	I			
Kakao	I			
Kainit				IV
Kalidünger				IV
Kalimagnesia				IV
Kalijalpete				IV
Kalijalze				IV
Kaliumsulfat				IV
Kalk, gebrannt und ungebrannt				IV
Kalkerde				IV
Kalkmehl aus Muscheln				IV
Kalksandstein				IV
Kalkschlamm				IV
Kandis				IV
Kanonen, gebrauchte	I			
Kanonen (siehe Packungen)			III	
Karnallit		II		
Kartoffeln				IV
Ketten		II		
Kies	I			
Kieselerde				IV
Kieselerde	I			
Kieselerde				IV
Kieselerde				IV

	Tariffklasse.			
	I	II	III	IV
Noos				IV
Mörtelstoffe, soweit nicht in Klasse III genannt				IV
Mühlenerzeugnisse	I			
Mühlsteine, fertig bearbeitete			III	IV
rohe				IV
Müll				IV
Nägel	I			
Natriumsulphat				IV
Natron, auch Natrium		II		
Obst	I			
Öl, außer Steinkohlenteeröl (Klasse III), Ölfrüchte	I			
Ölkuchen, Ölsamenmehl				IV
Ölsaat	I			
Ösmosewasser				IV
Packungen, außer den in Klasse III und IV genannten		II		
leere Kohlen säureflaschen				IV
Papier und Pappe, sowie Papier- und Pappwaren, soweit nicht in Klasse II				
und IV genannt	I			
in Ballen, Bänden, Rollen, grobe Papier- und Papp-		II		
waren (Tüten, Hülsen usw.), Dachpappen, Stroh pappen				IV
alt, sowie Papierabfälle				IV
Papierfaser			III	
Papierholz (siehe Holz)				
Pappen zur Dachherstellung, Stroh pappen		II		
Pech, außer Steinkohlenpech (Klasse III)		II		
Petroleum	I			
Pferdehaare, Schweif- und Mähnenhaare		II		
Pflanzen, und zwar einheimische Nutzpflanzen, lebende Bäume und Sträucher,				
Dinsten, Futterkräuter, Schilf, Seegras				IV
Phosphate, mineralische				IV
Piassava, roh		II		
Porzellan	I			
Porzellanerde				IV
Pottasche		II		
Preßkohlen				IV
Putzwolle			III	
Quarz				IV
Ramie		II		
Raseneisenstein				IV
Reis, auch gemahlen (Reisfuttermehl siehe Futtermittel)	I			
Reisig		II		
Rinde			III	
Roh Eisen			III	
Rohr		II		
Rohzucker		II		
Rohguß	I			
Rüben, Rübenschnitzel				IV
Säcke, neue	I			
gebrauchte			III	
Sägemehl, Sägespäne				IV

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Salmiak	I			IV
Salpeter, Salpetersäure				IV
Salze aller Art, abgesehen von Düng- und Futtermitteln und soweit nicht in einer anderen Klasse genannt			III	IV
Sand				IV
Sauerföhl, Sauertraut		II		
Säuren, außer den in Tarifklasse IV genannten		II		
Schalbreiter, Schwarten und Schwartenpfähle			III	
Schamottewaren		II		
Schamottemehl und Schamottesteine			III	
Scheideschlamm von der Zuckersabrikation				IV
Scherben von Tonwaren und Glas				IV
Schiefer, Dachschieferplatten				IV
Schiff				IV
Schlacken, Schlackenfies, Schlackenmehl, Schlackensand				IV
Schlempen aller Art				IV
Schlempedünger				IV
Schlempefohle			III	
Schmalz	I			
Schmirgel				IV
Schnittwaren, harte und weiche, soweit nicht in Klasse I und III (siehe Holz)		II		
Schwefel, Schwefeleisen, Schwefelfäden, Schwefelkohlenstoff	I			IV
Schwefelfies, Schwefelfiesabbrände, Schwefelfiesasche				IV
Schwefelnatrium	I			IV
Schwefelsäure				IV
Schwemmsteine				IV
Schwerspat (Baryt)				IV
See gras				IV
Seife	I			
Sinter, Ziegelsinter				IV
Sirup		II		
Soda		II		
Sonnenblumentuchen				IV
Spat, und zwar: Feld-, Fluß-, Kalt-, Schwerspat (natürlicher schwefelsaurer Baryt)				IV
Spiritus und Sprit	I			
Spren				IV
Staffhalen				
Stämme, harte und weiche				} siehe Holz.
Stamm- und Stangenholz in Längen bis zu 2,5 m				
Stärke	I			
Stahlfurtt				IV
Steine, künstliche, soweit nicht besonders genannt, sowie Marmor, roh			III	
„ natürliche (Bruch-, Bau-, Pflaster-, Gips-, Kalt- [auch Dolomit], und Magnesit-, Luff-, Basalt-, Schmirgel-, Schwemmsteine, rohe Mühlsteine), gebrannte Steine (Tonsteine, Ziegelsteine, Dachziegel)				IV
Steingut	I			
Steinkohle (auch Bricketts und Roks), außer Anthrazit				IV
Steinkohlenpech, Steinkohlenteer, Steinkohlenteeröl			III	

	Tarifklasse			
	I	II	III	IV
Steinmüsse			III	
Steinsalz			III	
Steinwaren			III	
Stroh, lose		II		IV
, gepreßt				
Strohmatte	I			
Strohstoffe wie Holzstoffe		II		
Stuhlröhr				IV
Superphosphat				IV
Süßholz	I			
Sylvin, Sylvinit				IV
Tabak	I			
Tang				IV
Tanks, leere gebrauchte			III	
Tauwaren, neue	I			
, gebrauchte			III	
Teer			III	
Thomaschlacken				IV
Tinte	I			
Ton				IV
Tonerde, schwefelsaure und essigsaure	I			
Tonröhren			III	
Tonsteine				IV
Tonwaren, grobe einschließlich der groben Schamottewaren, aber ausschließlich der Drainröhren		II		
Torf, Torfmehl, Torfstreu, Torfziegel, Torfmull				IV
Traub				IV
Treiber				IV
Tripel				IV
Tüten		II		
Viehsalz				IV
Walfett		II		
Walfhaare				IV
Wasserglas			III	
Wegebaumaterial, soweit nicht in anderen Klassen genannt				IV
Wein	I			
Weinbefödinger				IV
Weißblech		II		
Berg			III	
Bergabfälle				IV
Berstmäde, roh zugerichtete			III	
Wolle, rohe (Rüdenwäße)		II		
Wurzeln von Bäumen usw.				IV
Zellulose, trocken (Zellstoff in fester Form)		II		
, feucht (Zellstoff breiartig)				IV
Zement, Zementdielen, Zementröhre			III	
Zementkalk oder hydraulischer Kalk				IV
Zementwaren, außer den in Klasse III genannten		II		
Zichorienmehl, Zichorienknäuel, Zichorienwurzel (auch gedörrt)				IV
Ziegel				IV

Tarifklasse			
I	II	III	IV
I			IV
	II		
I			
I	II		IV
I			

Ziegelmehl, Ziegelsinter, Ziegelsteine
 Zink
 Zinkasche, Zinkoxyd, Zinkstaub
 Zinkweiß
 Zinn
 Zucker in Broten, Würzeln, Tafeln, Platten und Stücken, auch gemahlen,
 Farin- und Kristallzucker
 roh
 Zuckerrüben
 Alle sonstigen Güter

Sonderausgabe

zu Stück 29 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 20. Juli 1915.

Bekanntmachung

betr. Bestandsmeldung und Verwertung von
Kupfer in Fertigfabrikaten.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Ziffer b *) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2 **) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5 ***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehende Gesetz keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt, oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer schuldhaft die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mk. oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 1.

Zukunftreten der Verfügung.

a) Die Verfügung tritt am 20. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft. Für die Bestandsaufnahme sämtlicher Meldepflichtigen ist der am 27. Juli 1915, nachts 12 Uhr, vorhandene Bestand maßgebend.

b) Für die in § 3 Abs. d bezeichneten Gegenstände treten die Bestimmungen der Verfügung erst mit Empfang oder Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Der Verfügung unterliegen auch die sonstigen nach dem 27. Juli 1915 bei den durch § 3 betroffenen Personen, Gesellschaften usw. hinzukommenden Bestände, d. h. sie unterliegen den Bestimmungen betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5); sie sind auch in die zu meldenden Bestände (§ 2) einzurechnen.

d) Falls die in § 4 aufgeführte Mindestmenge am 27. Juli 1915 nicht erreicht ist, treten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestmenge überschritten wird.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verfügung Betroffenen nachträglich unter die angegebene Mindestmenge, so behalten die Bestimmungen über die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten (§ 5) trotzdem ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Der Meldepflichtig sind unterworfen:

Sämtliche gebrauchte und ungebrauchte Fertigfabrikate der nachstehend aufgeführten laufenden Nummern 1 bis 12, welche entweder ganz oder teilweise aus unlegierten Kupfer (auch verzinkt oder mit einem anderen Ueberzug aus Metall oder Farbe) bestehen, soweit sie nicht bereits durch die allgemeine Verfügung M. 1. 4. 15 R. R. A. betreffend Bestandsmeldungen von Metallen vom 1. Mai 1915 getroffen sind.

Abz. Nr.

Bezeichnung

1

Platte Freileitungen
einschließlich Fahrleitungen elektrischer Bahnen, freilegende Schienenverbinder.

Nr.	Bezeichnung
2	Kabel und isolierte Leitungen a) oberirdisch verlegt, von mehr als 50 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters, b) unterirdisch verlegt, von mehr als 95 qmm Querschnitt des einzelnen Leiters.
3	Schaltanlagen a) blanken Leitungen: Sammelschienen, Anschlußleitungen usw. von mehr als 50 qmm Querschnitt. b) Schaltapparate: Trennschalter, Hebel-, Zellen-, Zellen-Schalter usw. für mehr als 500 Ampere.
4	Transformatoren für mehr als 50 kVA.
5	Maschinen für mehr als 100 kW oder 136 PS: a) Gleichstromgeneratoren, Gleichstrommotoren, Einantriebsformen. b) Drehstrom- und Wechselstromgeneratoren, Synchronmotoren. c) Drehstrom- und Wechselstrommotoren und andere Maschinen.
6	Elektrochemische und elektrometallurgische Einrichtungen: elektrische Zellen, elektrolytische Bäder usw.
7	Destillations- und Extraktionsapparate, Blasen, Kessel mit Destillierhaube, Kolonnen, Dephlegmatoren, Kondensatoren, Extraktionsapparate, -batterien usw. *)
8	Kühl- und Heizvorrichtungen, Kühlröhren, Kühltürme, Gefrierzellen, Stagentähler, Boiler, Koch- und Siederöhren, Heizkessel usw. *)
9	Sonstige Gegenstände und Apparate, wie Feuerbüchsen, Kessel, Bottiche, Zylinder, Pfannen, Schalen, Schwimmer, Autoklaven, Walzen, Tiegel, Wasserbäder, Trockenschränke, Trockenbleche usw. sowie kleinere Gegenstände wie Flaschen, Kannen, Kaffeetassen, Teller, Becher, Schöpfer, Hämmer, Löffel usw. *)
10	Abstreifungen, Verbindungsstücke, Hähne, Ventile usw. *)
11	Auskleidungen (z. B. von Bottichen), Beschläge, Einfassungen usw. *)
12	Siebe, Filter, gelochte Bleche, Zentrifugenröhrchen usw. *)

Ausnahmen sind in § 4 genannt.

§ 3.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung werden betroffen:

a) alle gewerblichen Unternehmer und Firmen, in deren Betrieben die in § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Personen und Firmen, die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Geschäftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder wenn sie sich bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, Gutsbezirke, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, oder die solche Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

d) Personen, welche zur Wiederveräußerung oder Verarbeitung durch sie oder andere bestimmte Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam genommen haben, auch wenn sie im übrigen kein Handelsgewerbe betreiben;

e) alle Empfänger (der unter a bis d bezeichneten Art) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldebeg auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a bis d aufgeführten Unternehmer, Personen usw. in Gewahrsam oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Gegenstände, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluß hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten bei diesen als den Bestimmungen der Verfügung unterworfen.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros u. dgl.), so ist die Hauptstelle zur Durchführung der vorliegenden Verfügung auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirkes, in welchem sich die Hauptstelle befindet, ansässigen Zweigstellen gelten als Einzel-firmen.

§ 4.

Ausnahmen.

Von den Bestimmungen des § 2 sind ausgenommen:

a) Bestände in Fertigfabrikaten, wenn das gesamte Kupfergewicht der Bestände der in § 3 bezeichneten Personen, Gesellschaften usw. am 27. Juli 1915 gleich oder geringer als 150 kg ist;

*) Die aufgeführten Bezeichnungen haben eine allgemeine Bedeutung. Es sind somit sämtliche Fertigfabrikate gemeint, die in den einzelnen Gewerben und Betrieben eventuell mit anderen spezifischen Fachausdrücken belegt werden.

b) Gegenstände, die an Kupferteilen weniger als 10% ihres Gesamtgewichtes enthalten, wenn das Kupfergewicht in jedem einzelnen Gegenstande nicht mehr als 1 kg beträgt;

c) Meßinstrumente, meßintische und wissenschaftliche Apparate, Apparate für Nachrichtenübermittlung;

d) Gegenstände, welche das Kupfer hauptsächlich in Form von Draht von weniger als 1 mm Durchmesser oder in Form von Blech, Band oder Rohr von weniger als 0,5 mm Wandstärke enthalten;

e) Kunstgegenstände;

f) alle nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verfügung aus dem Auslande bezogenen Gegenstände.

§ 5.

Bestimmungen, betreffend die Verwertung von Kupfer aus Fertigfabrikaten.

Es ist verboten, Kupfer, welches aus Fertigfabrikaten entnommen wird, zu anderen Zwecken als zur Ausführung von Kriegslieferungen zu verarbeiten. Kriegslieferungen im Sinne der Verfügung sind:

a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen: deutsche Militärbehörden, deutsche Reichsmarinabehörden, deutsche Reichs- und Staatsbahnenverwaltungen ohne weiteres;

b) diejenigen von deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden, deutschen königlichen Bergämtern, deutschen Hafenbauämtern, deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- und Staatsbehörden, in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

§ 6.

Nachweis der Bestandsveränderung.

Es ist ein Verzeichnis einzurichten mit gleicher Einteilung wie der Meldebogen, aus welchem der jeweilige Bestand der meldepflichtigen Kupfermengen ersichtlich ist.

Ändern sich die Bestände nach dem für die Bestandsaufnahme festgesetzten Meldebote (27. Juli 1915), so muß im Falle des Besitzwechsels ersichtlich sein, in wessen Gewahrsam die Gegenstände übergegangen sind, im Falle der Verarbeitung (siehe § 5), zu welchem Zwecke das den Gegenständen entnommene Kupfer verwendet wurde.

Den Beauftragten der Polizei- und Militärbehörden muß jederzeit die Prüfung des Verzeich-

nisses sowie die Besichtigung der vorhandenen Gegenstände gestattet werden.

§ 7.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benützung der amtlichen Meldebögen für Kupfer-Fertigfabrikate zu erfolgen. Die Vorbrücke dieser Meldebögen sind in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich. Auf den Meldebögen ist mit anzugeben,

a) wenn die fremden Vorräte gehören, soweit sich solche im Gewahrsam eines Meldepflichtigen befinden,

b) ob etwa und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits eine Beschlagnahme der meldepflichtigen Gegenstände erfolgt ist.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten. Die Briefumschläge sind mit der Aufschrift zu versehen: Meldebögen für Fertigfabrikate.

Die Meldebögen sind frankiert an die Metall-Mobilmachungsstelle des Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zu den nachstehend festgesetzten Zeitpunkten einzureichen. An die gleiche Stelle sind auch etwaige Anfragen, welche die vorliegende Verfügung betreffen, zu richten.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, bei Erstattung der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teiles oder seines ganzen Bestandes an meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Kupfer-Fertigfabrikaten einzureichen.

Die Metall-Mobilmachungsstelle ist berechtigt, neue Bestandsaufnahmen und die Einreichung neuer Meldebögen hierüber in gewissen Zeitabschnitten zu verfügen.

§ 8.

Einreichungszeitpunkte.

Die Einreichungszeitpunkte der Meldungen richten sich nach der Gesamtmenge des gemeldeten Kupfers und sind wie folgt festgelegt:

bis zum 10. August 1915 sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 150 bis 1000 kg erstrecken, vom 10. bis zum 15. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 1000 bis 5000 kg erstrecken, vom 15. bis 20. August sind einzureichen Meldungen, die sich auf ein Gesamtgewicht von über 5000 kg erstrecken.
Breslau, 20. Juli 1915.

Der stellw. Kommandierende General.
v. B a c m e i s t e r.